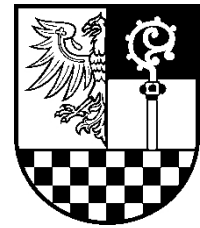


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Verwaltung auf die Anfrage 6-5299/24-KT von Herrn Dr. Rüdiger Prasse, Fraktion DIE LINKE./Die PARTEI vom 25.4.2024 zur Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste

Sachverhalt:

Am 10.04.2024 erläuterte Herr Mohn vom Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt des Kreistags Teltow-Fläming, dass sein Verein als neuer Auftragnehmer die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste für die nächsten Jahre zu gesprochen bekomme habe. Gleichzeitig stellte er die Rahmenbedingungen für die geplante Bewirtschaftung vor, ohne einen relevanten Bezug zum vom Kreistag verabschiedeten Leitbild für die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste zu schaffen.

Ich frage:

1. Nach meiner Kenntnis hatte der Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg schon zu einem früheren Zeitpunkt den Auftrag zur Bewirtschaftung des Kreiswalds erhalten. Sofern dies stimmt, wann und über welche Zeiträume wurden der oder die Aufträge erteilt?
2. Nach meiner Kenntnis wurde dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg 2019 oder 2020 das Auftragsverhältnis gekündigt, da er sich nicht an die Vorgaben des Landkreises zur Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder und Forsten gehalten habe. Sofern dies stimmt, welche konkreten Sachverhalte haben seinerzeit zur Auflösung des Vertrages über die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste geführt? Bitte beschreiben Sie die Vorfälle so detailliert wie möglich. Sofern meine Aussagen nicht korrekt sind, welche Sachverhalte haben 2019/2020 zur Auflösung des Vertragsverhältnisses geführt?
3. Auf welche Weise wurden die Umstände, die seinerzeit zur Kündigung des Auftragsverhältnisses geführt haben, bei der erneuten Vergabe des Bewirtschaftungsauftrags an den Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg gewürdigt? Welche Änderungen im Geschäftsgebaren des Landschaftspflegevereins Mittelbrandenburg haben die Verwaltung veranlasst, die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste erneut an eine Firma zu vergeben, die schon einmal aus einem Vertragsverhältnis zum diesem Thema entlassen wurde? Welche vertraglich abgesicherten Vereinbarungen wurden mit dem Auftragnehmer getroffen, damit solcher Verstöße gegen die Vereinbarungen mit dem Landkreis, wie sie bereits einmal vorgekommen sind, nicht noch einmal auftreten? Wurden, und wenn ja in welcher Höhe, Konventionalstrafen für den Fall vereinbart, dass der Landschaftspflegeverband im Rahmen der zukünftigen Bewirtschaftung gegen die Vertragsbedingung und das vom Kreistag vereinbarte Leitbild für die Bewirtschaftung der kreiseigenen Wälder/Forste verstößt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Landrätin Frau Wehlan die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Zwischen dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. und dem Landkreis wurde am 23. Februar 2016 ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit einjähriger Laufzeit und einer Verlängerungsoption für jeweils 1 Jahr abgeschlossen. Dieses Vertragsverhältnis bestand bis zur Kündigung im Jahr 2020 fort. Bis zum Abschluss des neuen Vertrages im November 2023 bestand keine vertragliche Beziehung zur Betreuung der kreiseigenen Waldflächen zwischen dem Landkreis und dem Landschaftspflegeverein und es erfolgten auch keine Auftragsvergaben an diesen.

Zu 2.

Die Kündigung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg e. V. wurde im Rahmen der Dienstberatung bei der Landrätin am 18.05.2020 beschlossen. Ausschlaggebend für die Kündigung des Vertragsverhältnisses war seinerzeit der nicht abgestimmte Abschluss eines Stockkaufvertrages durch den LPV über Holz auf Flächen der Gemarkung Jühnsdorf im Zusammenhang mit einer Verkehrssicherungsmaßnahme. Dieses Vorgehen widersprach der vertraglichen Vereinbarung gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages, nach der alle Maßnahmen jeweils vorab zwischen den Vertragspartnern abzustimmen sind.

Aufgrund dieses vertragswidrigen Verhalten des Auftragsnehmers sah sich der Landkreis dazu gezwungen, den laufenden Geschäftsbesorgungsvertrag mit Schreiben vom 02.06.2020 fristlos zu kündigen und das Vertragsverhältnis damit zu beenden.

Zu 3.

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass die Zuschlagserteilung für die Kreiswaldbetreuung im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung erfolgte. Um die Qualität der waldbaulichen Betreuung abzusichern, sind in der Vorbereitung auf die Vergabe und im Kontext mit der Arbeitsaufnahme folgende Abstimmungen getroffen worden:

1. Die Grundlagen der Ausschreibung waren neben den formellen Vergabeunterlagen das Ergebnis der neu geschaffenen Forsteinrichtung sowie die am 02. Mai 2022 verabschiedeten Leitlinien zur Bewirtschaftung der kreiseigenen Waldflächen. Die beiden letztgenannten Punkte stellen eine neue Qualität und enger gefassten inhaltlichen Rahmen für die Kreiswaldbetreuung dar.
2. Im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung ist dem Landschaftspflegeverein mit dem wirtschaftlichsten Angebot der Zuschlag für die Kreiswaldbetreuung vergeben worden. Damit sind neben den Grundsätzen für die ordnungsgemäße Kreiswaldbetreuung auch die Vorgaben für eine wirtschaftliche Haushaltsführung berücksichtigt worden.
3. Der Vertragsabschluss sieht zunächst eine 6-monatige Probezeit und eine bis zum 31.10.2026 begrenzte Vertragslaufzeit vor, innerhalb derer die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer fortlaufend geübt wird. Die Ausübung einer Vertragsverlängerungsoption ist nur möglich, wenn die Aufgabenerledigung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Vertraglich verankert ist im Dienstleistungsvertrag überdies die Umsetzung der Leitlinien zur Bewirtschaftung kreiseigener Waldflächen.
5. Daran gekoppelt ist die Vorlage eines Maßnahmenplanes, ein enges Regime mit regelmäßigen Jour fixe – Terminen des A 83, die jeweilige Vorabstimmung bei allen durchzuführenden waldbaulichen und den Vertrag berührenden Maßnahmen mit der Kreisverwaltung, sofern erforderlich mit der UNB sowie mit den Forstbehörden einschließlich der fortlaufenden Protokollierung aller Aktivitäten.
6. Der Vertrag beinhaltet darüber hinaus eine Klausel, nach der bei Nicht- oder Schlechterfüllung die Nacherfüllung, die Ersatzvornahme oder Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Die Höhe der Konventionalstrafe ist nicht festgelegt; sie bemisst sich vielmehr nach den besonderen Umständen des Einzelfalls und des eigentlichen Zwecks der Vertragsstrafe.

7. Darüber hinaus ist auch die regelmäßige, mindestens jährliche Berichterstattung im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt vorgesehen, die zukünftig eine Darlegung aller Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der im Leitbild verankerten Ziele umfasst.

Wehlan